

Statuten des Verbandes

Die SWISSRAIL Export Association wurde am 8. Dezember 1977 gegründet und am 5. September 2003 in SWISSRAIL Industry Association umbenannt. Ab der Mitgliederversammlung vom 27. August 2020 gilt die Schreibweise Swissrail Industry Association.

Präambel

In der Absicht, ihre Aktivitäten besser zu koordinieren, ihre Kräfte wirkungsvoller einzusetzen und ihre finanziellen Mittel optimal zu nutzen, haben sich schweizerische Dienstleistungs- und Industrieunternehmen aus dem Bereich Bahn und Mobilität zur «Swissrail Industry Association» zusammengeschlossen.

Die Statuten von Swissrail regeln Ziele, Struktur, Organisation, Aufgaben und Aktivitäten des Verbandes. Sie werden durch Reglemente ergänzt.

Artikel 1: Verband

- 1.1. Unter dem Namen „Swissrail Industry Association“ (nachfolgend: Swissrail) besteht ein Verband im Sinne eines Vereins nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verband ist im Handelsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verband verfolgt keine Gewinnziele.
- 1.3. Die Dauer des Verbands ist unbegrenzt.
- 1.4. Sitz des Verbands ist der Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2: Zweck und Aufgaben

- 2.1. Zweck von Swissrail ist es, die Interessen ihrer Mitglieder im In- und Ausland zu wahren und zu vertreten sowie die Wahrnehmung und die Marktchancen der Branche in der Schweiz und im Ausland zu fördern. Swissrail steht Organisationen, Institutionen, Behörden und Partnern als Anlaufstelle der Schweizer Bahnindustrie und Mobilitätsunternehmen zur Verfügung und fördert die Kontaktpflege und Meinungsbildung unter den Mitgliedern sowie mit diesen Dritten.

- 2.2. Jedes Mitglied ist für die Verfolgung seiner Interessen primär selbst verantwortlich.
- 2.3. Zur Erfüllung des Zwecks des Verbands stellt sich Swissrail zugunsten ihrer Mitglieder folgende Hauptaufgaben:
- a) Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
 - b) Vermittlung von Markt- und anderen Informationen, welche für die Mitglieder relevant sind;
 - c) Unterstützung und Koordination der Mitglieder bei der Marktbearbeitung im In- und Ausland, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Fachmessen;
 - d) Unterstützung der Mitglieder beim Zugang zu nationalen und internationalen Projekten;
 - e) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden, diplomatischen Vertretungen, Verkehrsunternehmen, Verbänden sowie Wirtschafts- und Bildungsorganisationen im In- und Ausland;
 - f) Betreiben eines aktiven Lobbyings und Networkings.

Artikel 3: Mitglieder

- 3.1. Swissrail besteht nur aus ordentlichen Mitgliedern.
- 3.2. Ordentliche Mitglieder sind Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsfirmen, in Form von juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen, aus dem Bahn- und Mobilitätssektor, die eine Wertschöpfung in der Schweiz erbringen und ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben.
- 3.3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig gemäss separatem Reglement über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verband Swissrail «Aufnahmereglement».
- 3.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft, Tod des Inhabers eines Einzelunternehmens oder Ausschluss.
- 3.5. Austritte sind der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- 3.6. Der Vorstand kann Mitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Verband ausschliessen. Wichtige

Gründe sind insbesondere ein Handeln gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder, Nichtzahlung von Mitglieder- oder anderen Beiträgen oder Nichteinhaltung von Statuten und Reglementen des Verbandes.

- 3.7. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann binnen 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung bei der Geschäftsstelle zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Mitgliederbeitrag ist trotz Ausschluss für das gesamte Geschäftsjahr geschuldet, weitere finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verband bleiben bestehen.

Artikel 4: Organe

Die Organe von Swissrail sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, bestehend aus:
 - den (Co-)Leitungen der Fachbereichsgruppen
 - den (Co-)Leitungen der Fokusthemen-Gruppen
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisor:innen resp. das Revisionsunternehmen

Artikel 5: Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Swissrail. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufsicht über die anderen Organe des Verbands;
- b) Wahl
 - des/der Präsidenten:in, des/der Vizepräsidenten:in des Vorstands,
 - der Co-Leitungen der Fachbereichs- und der Fokusthemen-Gruppen (Mitglieder des Vorstands) sowie
 - allfälliger weiterer Vorstandsmitglieder.

Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die Personen können wiedergewählt werden. Präsident:in und Vizepräsident:in werden je einzeln gewählt. Die Co-Leitungen der Fachbereichs- und Fokusthemen-Gruppen sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden in globo gewählt, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine Einzelwahl verlangen;

- c) Wahl der Rechnungsrevisor:innen resp. des Revisionsunternehmens für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden;
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichtes, verbunden mit der Entlastung der geschäftsführenden Organe;
 - f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge (gemäss Finanzreglement);
 - g) Erlass und Änderung der Statuten;
 - h) Genehmigung des Finanzreglements;
 - i) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) Beschlussfassung über andere vom Vorstand überwiesene Geschäfte;
 - k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - l) Auflösung des Verbandes und Verwendung des Liquidationserlöses.
- 5.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung, deren Datum wenigstens drei Monate im Voraus festzulegen ist, wird durch den/die Präsidenten:in einberufen, in dessen/deren Verhinderungsfall den/die Vizepräsidenten:in oder ein anderes Mitglied des Vorstands, und findet einmal jährlich statt.
- 5.3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss von dem/der Präsidenten:in auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- 5.4. Ort und Zeitpunkt sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste per E-Mail oder Brief bekanntzugeben.
- 5.5. Mitgliederversammlungen können mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung) oder mit Tagungsort, jedoch ohne physische Anwesenheit aller Teilnehmer (hybride Mitgliederversammlung), wobei die Mitglieder ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Vorstand stellt hinsichtlich Verwendung elektronischer Mittel sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Stimmen unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- 5.6. Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss gefasst werden soll, sind dem/der Präsidenten:in spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

- 5.7. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Es kann ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen.
- 5.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, vorbehältlich Artikel 11 und 12. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt.
- 5.9. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht wenigstens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.
- 5.10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 5.11. Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, können von einem Mitglied innerhalb eines Monats, nachdem es davon Kenntnis erhalten hat, angefochten werden.

Artikel 6: Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 22 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - dem/der Präsident:in und dem/der Vizepräsident:in
 - den Co-Leiter:innen je Fachbereichs-Gruppe und Fokusthemen-Gruppe sowie
 - allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 6.2. Die Co-Leitung einer Fachbereichs- resp. Fokusthemen-Gruppe verfügt über eine Stimme im Vorstand, welche von einem/einer der Co-Leiter:innen abgegeben wird.
- 6.3. Mit Ausnahme der Wahl des/der Präsidenten:in, des/der Vizepräsidenten:in konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt über die Zuteilung von Vorstandsmitgliedern in die Fachbereichs- und Fokusthemen-Gruppen.
- 6.4. Die Wahl des Vorstandsmitgliedes erfolgt gleichzeitig ad personam und als Vertreter des entsprechenden Verbandsmitgliedes. Personen, die nicht Mitglied oder bei einem Verbandsmitglied tätig sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vorzeitig, wenn das Vorstandsmitglied aus dem Unternehmen des vertretenen Mitgliedes ausscheidet, das Mitglied aus dem Verband ausscheidet oder das Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand zurücktritt. Ad interim bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, an welcher Neuwahlen erfolgen, wählt der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsstelle ein Ersatzmitglied.

- 6.5. Der/die Präsident:in leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt Swissrail in wichtigen Angelegenheiten nach aussen. Bei seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die Vizepräsident:in oder ein anderes Vorstandmitglied diese Aufgaben.
- 6.6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Festlegung der Geschäftspolitik;
 - c) Jahresplanung zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Festlegung der Aufnahmegebühren der ordentlichen Mitglieder;
 - f) Vorschlag zuhanden der Mitgliederversammlung zur Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - g) Erlass und Änderung der für die Tätigkeit von Swissrail erforderlichen Reglemente; beim Finanzreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gemäss Art. 5.1/h);
 - h) Delegation der Geschäftsführung und Anstellung des/der Geschäftsführers:in von Swissrail (siehe Art. 8);
 - i) Rechnungsführung resp. bei Übertragung der Geschäftsführung Überwachung des Rechnungswesens;
 - j) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen bei Bedarf;
 - k) Bei Übertragung der Geschäftsführung: Entscheidung in wichtigen Geschäften, welche gemäss Kompetenzreglement die Kompetenz des/der Geschäftsführers:in überschreiten;
 - l) Festlegung der Zeichnungsberechtigung für den Verband;
 - m) Entscheidungen über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz, diesen Statuten und allfälliger Reglemente keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- 6.7. Der Vorstand ist befugt, die übertragbaren Aufgaben ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle zu übertragen; dann obliegt ihm die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle. Die Beaufsichtigung kann dem/der Präsident:in übertragen werden.
- 6.8. Die Vorstandssitzungen werden jährlich im Voraus geplant und unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage im Voraus per E-Mail oder schriftlich einberufen. Auf Begehren von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern

muss von dem/der Präsidenten:in eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.

- 6.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident:in resp. bei dessen/deren Abwesenheit, der/die Vizepräsident:in den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Schriftweg, einschliesslich E-Mail, oder via elektronischer Abstimmungsplattform ist mit demselben Quorum zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.
- 6.10. Bei Bedarf können zu den Vorstandssitzungen Delegierte von im Vorstand nicht vertretenen Mitgliedsfirmen zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 6.11. Der/die Geschäftsführer:in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er/sie verantwortet die Protokollführung über die Sitzungen.

Artikel 7: Fachbereichs- und Fokusthemen-Gruppen

- 7.1. Die Mitglieder von Swissrail gehören einem oder mehreren Fachbereichen an.
- 7.2. Jede Fachbereichs- und Fokusthemen-Gruppe wird von einer Co-Leitung aus zwei Vorstandsmitgliedern geleitet (je bezeichnet als Leiter:in).
- 7.3. Die Leiter:innen der Fachbereichs- und Fokusthemen-Gruppen sind für die Koordination der Mitglieder ihrer Gruppe besorgt und vertreten deren Interessen bei Swissrail.

Artikel 8: Geschäftsstelle

- 8.1. Die Geschäftsstelle wird von dem/der Geschäftsführer:in geleitet. Die Geschäftsstelle erfüllt die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben, im Wesentlichen sind dies:
 - die Erfüllung der in Artikel 2.3 genannten Hauptaufgaben;
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie Protokollführung an denselben;
 - das Rechnungswesen;
 - die Mitarbeit bei der Planung und Festlegung der mittelfristigen Ziele.
- 8.2. Einzelheiten werden im Kompetenzreglement festgelegt.

- 8.3. Der/die Geschäftsführer:in wird vom Vorstand gewählt, dem gegenüber er/sie rechenschaftspflichtig ist.

Artikel 9: Finanzen

- 9.1. Die Einnahmen von Swissrail setzen sich zusammen aus
- Aufnahmegebühren neuer Mitglieder;
 - Jahresbeiträgen der Mitglieder nach Massgabe des Finanzreglements;
 - allfälligen Überschüssen aus Swissrail-Projekten im Rahmen des Verbandszwecks;
 - Vergütungen von Dienstleistungen für Mitglieder im Rahmen des Verbandszwecks;
 - anderen Einnahmen und Zuwendungen.
- 9.2. Die Mitgliederbeiträge werden auf Beginn jeden Jahres erhoben.
- 9.3. Die Ausgaben von Swissrail richten sich nach dem Budget.
- 9.4. Die Tätigkeit der Organe des Verbands erfolgt ehrenamtlich; nur das Personal der Geschäftsstelle bezieht Gehalt.
- 9.5. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.6. Für die Verbindlichkeiten von Swissrail haftet nur das Vermögen des Verbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Besondere Haftungsregelungen im Einzelfall bleiben vorbehalten.
- 9.7. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
- 9.8. Einzelheiten sind im Finanzreglement geregelt.

Artikel 10: Rechnungsrevision

- 10.1. Die Jahresrechnung wird durch zwei Revisor:innen des Verbandes oder durch ein Revisionsunternehmen revidiert. Die schriftliche Berichterstattung (Revisionsbericht) erfolgt zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 10.2. Die beiden Revisor:innen von Mitgliedern des Verbands dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 11: Statutenrevision

Eine Statutenrevision benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 12: Auflösung

- 12.1. Die Auflösung von Swissrail kann von einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 12.2. Kann die Auflösung nach Art. 12.1 nicht erfolgen, muss innerhalb von 60 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung durchgeführt werden, bei der das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.
- 12.3. Zuständig für die Durchführung der Liquidation ist der Vorstand.
- 12.4. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 13: Datenschutz

Alle Mitgliederdaten (Adressen und sonstige personenbezogene Daten) werden nur gesammelt, sofern sie für die Ausübung des Verbandszwecks notwendig sind. Ebenso werden sie nur mit Zustimmung des Mitglieds an Verbandsmitglieder oder Dritte weitergegeben. Der Verband führt eine Mitgliederliste oder eine Mitgliederdatei und vermerkt darin die wichtigsten Angaben zu den einzelnen Mitgliedern.

Das Mitglied selbst hat in Bezug auf seine persönlichen Daten gegenüber dem Verband ein Auskunftsrecht.

Artikel 14: Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung genehmigten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Fassungen.

Genehmigt von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. September 2025 in Zug.

Datum Statutenänderung (Art. 6, Abs. 6 und 8) :	21.09.2001
Datum Statutenänderung (Präambel, Art.1, Abs.1, Art.2, Abs.1 und 3h/3i):	05.09.2003
Datum Statutenänderung (Art. 2, Pkt. 2.4 neu aufgenommen)	02.09.2010
Datum Statutenänderung (Art. 11, Beirat, ersatzlos gestrichen)	01.09.2011
Datum Statutenänderungen (gesamthafte Überarbeitung)	06.09.2012
Datum Statutenänderungen (Anpassung Art. 6.10, verschiedene Korrekturen)	27.08.2020
Datum Statutenänderungen (Produktgruppen ersetzt durch Fachbereiche und Fokusthemen-Arbeitsgruppen, Streichung des Vorstandsausschusses, verschiedene kleinere Überarbeitungen)	12.01.2023
Datum Statutenänderung (Totalrevision)	04.09.2025

Zug, 4. September 2025

Christian Schnyder, Präsident

Armin Raiber, Vizepräsident